

zwischen Herrscher und Adel, wie er im Kapitular schriftliche Gestalt angenommen hat, wird dieser Aspekt noch einmal unmissverständlich betont. Unter Berufung auf seine in Reims eingenommene Haltung²⁰⁵ versichert der Adel gegenüber seinem Herrscher, dass es Ludwig dann gewiss an adeliger Loyalität nicht fehlen werde, [...] *si Deus et vos illum in regni regimine sublimaveritis et in parte denominata illum designaveritis* [...] ²⁰⁶. Die Versammlung beließ es also in Sachen Herrschaftsnachfolge bei einem ausgesprochenen Schwebezustand und man urteilt vielleicht zu vorschnell oder zu einseitig, wenn man dabei ausschließlich die persönlichen Animositäten des Kaiserpaares gegenüber Sohn und Stiefsohn befriedigt sieht. Vielleicht hatte ja auch der Adel sich gegen eine definitive Regelung quergestellt oder Karl in Kenntnis der Stimmung unter den Versammelten einen derartigen Versuch gar nicht zu starten gewagt.

Eine Anwartschaft Ludwigs auf die Königsherrschaft haben Vater und Sohn, noch bevor die Versammlung von Quierzy zusammentrat, aber schon zur Dokumentation bringen wollen. In einer Urkunde Karls d. Kahlen vom 5. Mai 877 unterfertigt der Stammler nämlich als *gloriosus rex* ²⁰⁷. Der Reimser Erzbischof Hinkmar ist seinen Herren in diesem Bestreben während der Zeit von Karls Italienzug mindestens einmal zur Seite gestanden²⁰⁸. Abgesichert war Ludwigs Stellung aber keineswegs. Karl d. Kahle wollte, aus Oberitalien zurückkehrend, mit dem Tod vor Augen († 6. 10. 877) schließlich sich nicht auf die geleisteten Absichtserklärungen des Adels verlassen und für seinen Teil eine klare, wenn bis jetzt auch ungebräuchliche Entscheidung hinsichtlich seiner Nachfolge herbeiführen. Er ließ ein *preceptum* abfassen, in dem er die Königsherrschaft über Westfranken in die Hände Ludwigs d. Stammlers legte²⁰⁹.

205) Capitulare Carisiacense c. 4 (wie Anm. 188) S. 357: [...] *respondimus, quod et Remis respondimus* [...].

206) Ebd.

207) Recueil des actes de Charles II le Chauve roi de France 2, Nr. 425, ed. Georges TESSIER (Chartes et diplômes relatifs à l'histoire de France 9/2, 1952) S. 454.

208) In einem an Ludwig selbst gerichteten Schreiben; vgl. Flodoard von Reims, Die Geschichte der Reimser Kirche III,19, ed. Martina STRATMANN, MGH SS 36 (1998) S. 260.

209) Annales Bertiniani ad a. 877 (wie Anm. 139) S. 218 f.: *Richildis Compendium ad Hludouuicum ueniens missa sancti Andreae attulit ei praeceptum per quod pater suus illi regnum ante mortem suam tradiderat, et spatam quae uocatur sancti Petri, per quam eum de regno reuestiret, sed et regium uestimentum et coronam ac fustem ex auro et gemmis*. Einen Bezug des *praeceptum* auf die Kaiserherrschaft, wie ihn Johannes